

Az.: 2 A 313/10
5 K 288/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Berufsakademie (BA) Sachsen - Staatliche Studienakademie Dresden
vertreten durch den Direktor
Hans-Grundig-Straße 25, 01307 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Widerruf der Zulassung zum Studiengang Netzwerk- und Medientechnik
(Studienrichtung Informationstechnik) wegen nichtbestehender Diplomprüfung
hier: Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 17. Oktober 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Januar 2010 - 5 K 288/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.

2 1. Der Kläger wendet sich im Zulassungsverfahren gegen den Widerruf seiner Zulassung zum Studium in der Studienrichtung „Informationstechnik“ sowie gegen die Bewertung von zwei Klausuren, deren Neubewertung, hilfsweise Neuerbringung er begehrt.

3 Das Verwaltungsgericht hat seine Klage mit Urteil vom 21. Januar 2010 - 5 K 288/07 - abgewiesen. Die Beklagte habe die Zulassung zum Studium zu Recht widerrufen, weil der Kläger die erforderlichen Leistungskontrollen in den Fächern „Rechnerarchitektur I“ und „Übertragungssysteme“ endgültig nicht bestanden habe. Der Kläger habe weder ausreichend begründete Bewertungsrügen erhoben noch lägen Verfahrensfehler vor, die zu einem Anspruch auf Neubewertung bzw. Neuerbringung der Prüfungsleistungen führten.

4 Hiergegen trägt der Kläger vor, es bestünden ernsthafte Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Hinsichtlich der Klausur „Übertragungssysteme“ verkenne das Verwaltungsgericht, dass nicht ausschließlich eine inhaltliche Falschbewertung bei der Aufgabe 1.4 gerügt worden sei, sondern

insbesondere die missverständliche, widersprüchliche Aufgabenstellung, die verschiedene Antworten zugelassen habe. Das Verwaltungsgericht habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt, indem es dem Beweisangebot, ein Sachverständigengutachten zu der Frage der Eindeutigkeit der Fragestellung sowie der daraus resultierenden Antworten einzuholen, nicht nachgegangen sei. Weiterhin sei hinsichtlich der Aufgabe 3.1 gerügt worden, dass es sich um eine Aufgabenstellung gehandelt habe, die sowohl in der Ausgangsprüfung vom 26. März 2006 als auch in der Wiederholungsklausur vom 7. Juni 2006 gleichlautend gestellt und beantwortet, jedoch unterschiedlich bewertet worden sei. Das Verwaltungsgericht habe zu hohe Anforderungen gestellt, soweit es von ihm hierzu weitere fachliche Darlegungen zur Richtigkeit bzw. Vertretbarkeit seiner Antwort in der Wiederholungsprüfung verlangt habe. Vielmehr hätte das Gericht auch an dieser Stelle seinem Ersuchen nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der Frage, ob hier zweimal die gleiche Frage mit gleicher Antwort vorgelegen habe, nachkommen müssen. Das Verwaltungsgericht habe zudem fehlerhaft darauf hingewiesen, dass er zur Klausur „Rechnerarchitektur I“ aus dem dritten Fachsemester vom 27. Juni 2008 keine substantiierten Bewertungsrügen unter Verweis auf angemessene Fachliteratur erhoben habe. Seine Rügeobliegenheit liege nur so hoch, wie auch eine Begründung der Klausurbewertung erfolgt sei. Die Beklagte habe entgegen ihrer Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG eine solche nicht vorgenommen und auch mit dem Schreiben vom 26. November 2008 nicht nachgeholt. Es habe auch keine Musterlösung vorgelegen, an der er sich zur Erhebung substantiiert Bewertungsrügen hätte orientieren können. Der Beweis der Richtigkeit der Aufgaben 1d, 2a, 4e sowie der Teilaufgaben 5 und 7 könne nur durch ein Sachverständigengutachten erfolgen. Auch insoweit sei das Verwaltungsgericht seiner Amtsermittlungspflicht nicht nachgekommen.

- 5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der

Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 -1 BvR 228/02 -, juris). Das ist nicht der Fall. Der Kläger legt keine durchgreifenden Gründe für die Unrichtigkeit des Urteils dar.

- 6 Das Verwaltungsgericht hat zunächst diejenigen Maßstäbe seiner Entscheidung zugrunde gelegt, welche in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu Prüfungsrechtsstreitigkeiten entwickelt worden sind (UA S. 12-14 mit Nachweisen). Das wird auch durch die Begründung des Zulassungsantrags nicht in Zweifel gezogen. Es hat diese Maßstäbe auch auf den vorliegenden Rechtsstreit zutreffend angewandt und sich mit den Rügen des Klägers im Hinblick auf die Bewertung und das Verfahren der Klausuren in den Fächern „Rechnerarchitektur I“ und „Übertragungssysteme“ umfassend auseinandergesetzt. Der Senat schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an.
- 7 Dass das Verwaltungsgericht kein Sachverständigengutachten eingeholt hat, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Zwar kann ein Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier der Kläger - in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94; Senatsbeschl. v. 3. Februar 2012 - 2 A 188/08 -). Das ist vorliegend nicht der Fall.

8 Zunächst musste sich dem Verwaltungsgericht eine Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht zu der Frage der Eindeutigkeit der Fragestellung der Aufgabe 1.4 in der Klausur „Übertragungssysteme - Digitale Kommunikationstechnik II - “ aufdrängen. Das Verwaltungsgericht hat sich mit der Rüge des Klägers, die Prüfungsfrage „Ist die Installation des ISDN-Basisanschlusses im konventionellen Zugangsnetz möglich?“ sei missverständlich gewesen, auf Seite 15 des Urteilsabdrucks auseinandergesetzt und ausgeführt, dass der Kläger den Kerngehalt der Prüfungsfrage nicht richtig erfasst habe. Diese Einschätzung beruht auf den Stellungnahmen des Prüfers Prof. Dr. B..... vom 25. Juli 2006 und 14. Dezember 2006, die in dem in Bezug genommenen einstweiligen Rechtsschutzverfahren - 5 K 2359/06 - vorlagen. Darin wurde u. a. ausgeführt, dass die Prüflinge wissen müssten, dass das konventionelle Zugangsnetz mit 2-Draht-Kupfer-Anschlussleitungen aufgebaut und Inhalt der Prüfungsfrage damit einzig sei, ob die Installation des ISDN-Basisanschlusses mit diesem Übertragungsmedium möglich sei. Diese für den Senat nachvollziehbaren Erläuterungen waren Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Soweit der Kläger meint, Kern der Frage sei indes die Analog- und Digitalwandelung bezogen auf den Terminaladapter und die Teilnehmerinstallation gewesen, ist dafür der Fragestellung in der hier streitgegenständlichen Wiederholungsprüfung nichts zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund musste sich dem Gericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht aufdrängen.

9 Gleiches gilt, soweit der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht hätte ein Gutachten auch zu der Frage einholen müssen, ob der Kläger in den Klausuren zum Thema „Übertragungssysteme - Digitale Kommunikationstechnik II -“ zu den gleichlautenden Aufgaben in der Wiederholungsprüfung vom 7. Juni 2006 (Ziff. 3.1) und in der Ausgangsprüfung vom 26. März 2006 (Ziff. 2.2) die gleiche Antwort gegeben habe. Denn ausweislich der vorgenannten Prüfungsarbeiten waren sowohl die Fragestellungen als auch die vom Kläger gegebenen Antworten zwar ähnlich, aber nicht identisch. Vielmehr wichen sie vom Umfang und Inhalt her voneinander ab. Die Gewichtung der Bedeutung der einzelnen Probleme im Rahmen einer Prüfungsfrage und damit die Vergabe der Punkte unterliegt - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - dem prüfungsspezifischen Bewertungsspielraum des jeweiligen Prüfers (vgl. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. Rn. 635; Senatsbeschl. v. 26. Juli 2012 - 2 A 178/11 -). Anhaltspunkte dafür, dass der Prüfer

seinen Bewertungsspielraum hierbei überschritten hat, liegen nicht vor und wurden auch vom Kläger nicht substantiiert vorgetragen, so dass für die Einholung eines Sachverständigengutachtens keine Veranlassung bestand.

10

Schließlich musste sich dem Verwaltungsgericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens auch nicht im Hinblick auf die Richtigkeit der Antworten zu den Aufgaben 1d, 2a, 4e sowie 5 und 7 in der Klausur „Rechnerarchitektur I“ aufdrängen. Zu der Bewertung der Aufgabe 1d hat das Verwaltungsgericht ebenfalls zu Recht darauf hingewiesen, dass die Bewertung eines Schreibfehlers und die sich daraus ergebenden Folgefehler den Bewertungsspielraum des Prüfers berühren und prüfungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn dieser im vorliegenden Fall die vom Kläger gefundene Lösung nur teilweise als richtig bewertet hat, so dass sich die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht aufdrängen musste. Soweit das Verwaltungsgericht weiterhin ausgeführt hat, dass auch gegen die Bewertung der Aufgaben 2a, 4e und 5 keine Bedenken bestehen und der Kläger keine fachspezifischen Einwendungen erhoben hat, ist dagegen ebenfalls nichts zu erinnern. Der Prüfling, der die Bewertung einer Prüfungsarbeit beanstandet, muss konkrete und substantiierte Einwendungen gegen diese Arbeit vorbringen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. September 1992 - 6 B 22/99 -, juris; Beschl. v. 18. Dezember 2008 - 6 B 70/08 -, juris). Dieser Pflicht ist der Kläger - worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat - nicht ausreichend nachgekommen. Der Kläger geht fehl in der Annahme, seine Rügeobliegenheit sei dadurch reduziert gewesen, weil der Beklagte bei der Bewertung der Aufgabe seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen sei. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass der Prüfer durch seine Erläuterungen vom 26. November 2008 nachträglich mit stichpunktartiger Begründung die Fehler in der Klausurlösung ausreichend dargelegt hat und auch aus der zugleich vorgelegten Musterlösung die von den Prüflingen erwarteten Leistungen ebenso zu erkennen gewesen seien wie die für die einzelnen Klausuraufgaben vergebenen Wertungspunkte. Beide in Bezug genommene Unterlagen befinden sich in den Akten (AS 343-349). Dass dem Kläger die Musterlösung, die ihm ausweislich der Akten aufgrund richterlicher Verfügung vom 9. Dezember 2009 übersandt wurde, nicht zugegangen ist, hat der Kläger nicht gerügt. Ernstliche Zweifel an der angegriffenen Entscheidung bestehen auch nicht, soweit das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, der Hinweis des Klägers auf im Internet veröffentlichte

Lösungsansätze zu der Richtigkeit der Aufgabe 7 reichten nicht aus, weil aus den Unterlagen bereits nicht ersichtlich sei, dass es sich bei der zeichnerischen Darstellung um eine Lösung handele, der die Fragestellung in der hier streitgegenständlichen Klausur zugrunde gelegen habe. Vor diesem Hintergrund musste sich dem Verwaltungsgericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens ebenfalls nicht aufdrängen. Der Kläger hat es damit versäumt, sich durch die Stellung von Beweisanträgen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht das nunmehr als verwehrt gerügte rechtliche Gehör zu verschaffen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Dezember 2008 a. a. O.).

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.

gez.:
Grünberg

Pastor

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*